



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. November 2020

Seite 1 von 5

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322-97.22.02.00
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

RBe Katharina Wagner
Telefon 0211 837-2735
Telefax 0211 837-662706
Katharina.Wag-
ner@mkffi.nrw.de

Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Nachfragen zu meinem Erlass vom 19.08.2020 möchte ich diesen gerne durch einige Klarstellungen und Konkretisierungen ergänzen. Zur besseren Praktikabilität wurde der Erlass insgesamt neugefasst und ersetzt meinen Erlass vom 19.08.2020.

1. Verbot der Erhebung von Zusatzbeiträgen

§ 51 Absatz 1 Satz 1 des am 1. August 2020 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) regelt das Verbot der Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und entspricht in seinem Regelungsgehalt vollumfänglich der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung des KiBiz.

Danach können in Nordrhein-Westfalen Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. Kindertagespflegepersonen bzw. deren Anstellungsträger sowie Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt von den Eltern der betreuten Kinder verlangen.

Von dieser Regel gibt es lediglich die in § 51 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 3 KiBiz ausdrücklich normierte Ausnahme: Das KiBiz ermächtigt die Trä-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

ger von Kindertageseinrichtungen, ein Entgelt für Mahlzeiten (auch „Essensgeld“ oder „Verpflegungsgeld“ genannt) zu verlangen. Im Bereich der Kindertagespflege kann das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen bzw. deren Anstellungsträger zulassen. Das Entgelt darf nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Mahlzeiten abdecken; die Kalkulation ist durch den Träger transparent darzulegen. Getränke können im Rahmen des Entgeltes für Mahlzeiten abgerechnet werden.

Eine darüberhinausgehende Ermächtigung, zusätzliche Elternbeiträge zu erheben, enthielt das KiBiz zu keiner Zeit. Dies wurde auch bereits durch Rundschreiben der Landesjugendämter im Juli 2015 (LVR: Nr. 42/898/2015, LWL: Nr. 23/2015) ausdrücklich hervorgehoben. Diesbezügliche Änderungen, die im Zuge der Reform an § 51 KiBiz vorgenommen wurden, dienen lediglich der Klarstellung und bedeuten keine Änderung der Rechtslage.

Hintergrund der Regelung ist, dass der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach dem Achten Sozialgesetzbuch und das KiBiz gleichen Zugang zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten für alle Kinder gebieten, unabhängig von sozialer Herkunft oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge durch den Träger oder die Kindertagespflegeperson widerspricht diesem Grundsatz, weil dadurch möglicherweise Einzelne von der Inanspruchnahme des Angebotes ausgeschlossen werden.

2. Trägeranteil

Nimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung öffentliche Förderung in Anspruch, gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Zur Förderung von Kindertageseinrichtungen sieht das KiBiz neben Zuschüssen durch das Land und das jeweilige Jugendamt vor, dass der Träger einen Eigenanteil (sogenannter Trägeranteil) erbringt. Der Trägeranteil variiert je nach Trägerschaft. Der Eigenanteil der Träger darf nicht durch verpflichtende Zusatzbeiträge der Eltern refinanziert werden.

Träger privatgewerblicher Kindertageseinrichtungen, die keine öffentlichen Zuschüsse nach KiBiz erhalten, sind vom Verbot gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 KiBiz nicht erfasst.

3. Einzelfälle

Da wiederholt nach der Zulässigkeit der Erhebung bestimmter Entgelte und anderer Leistungen gefragt wird, wird auf diese im Folgenden eingegangen. Die Liste ist beispielhaft und nicht abschließend. Das Verbot der Erhebung von Zusatzbeiträgen erstreckt sich auch auf alle (hier nicht genannten) weiteren Maßnahmen, die eine verdeckte Beitragserhebung bzw. eine Umgehung des Verbots darstellen.

3.1 Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden bei Elterninitiativen

Handelt es sich beim Träger der Kindertageseinrichtung um eine Elterninitiative, d.h. um einen Verein, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, erstreckt sich das Verbot der Erhebung von Zusatzbeiträgen nicht auf die Vereinsbeiträge, die eine Elterninitiative im Rahmen ihrer Vereinssatzung erhebt. Diese stellen keine Elternbeiträge im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 1 KiBiz dar und sind daher nicht zu beanstanden (§ 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz). Entsprechendes gilt für Pflichtarbeitsstunden, die gemäß der Vereinssatzung von den Eltern zu erbringen sind.

3.2 Aufnahmebeiträge, Pflichtmitgliedschaft im Förderverein

Zahlungen, zu denen die Eltern anlässlich der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle verpflichtet werden, unterfallen dem Verbot der Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge. Ebenfalls darf die Aufnahme eines Kindes nicht von einer Mitgliedschaft der Eltern im Förderverein und damit einhergehenden Zahlungen von Vereinsbeiträgen abhängig gemacht werden.

3.3 Verpflichtende Arbeitsstunden

Arbeitsstunden sind geldwerte Leistungen und somit der Zahlung von Entgelten gleichzustellen. Sie können daher – außer bei Elterninitiativen – nicht als verpflichtende Leistung von Eltern eingefordert, sondern nur freiwillig erbracht werden.

3.4 Materialzuzahlungen

Materialzuzahlungen (z.B. Bastelgeld) oder entsprechende Sachleistungen dürfen ebenfalls nicht verpflichtend eingefordert werden.

3.5 Musikalische und bilinguale Angebote, Sportangebote

Zusätzliche Angebote der musikalischen oder bilingualen Früherziehung, Gesundheits-, Bewegungs- und Kreativangebote sowie Angebote zur Lese- bzw. Medienerziehung und Ähnliches dürfen innerhalb der öffentlich geförderten Öffnungszeiten vorgehalten werden, wenn gewährleistet ist, dass sie allen betreuten Kindern gleichermaßen zugänglich sind. Differenzierungen nach einzelnen Zielgruppen, an die sich spezifische Angebote richten, z.B. Kurse für Vorschulkinder, sind zulässig. Keineswegs zielt das Beitragserhebungsverbot darauf ab, etablierte Angebote zu unterbinden, solange sie von den Eltern freiwillig in Anspruch genommen werden und der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson dafür Sorge trägt, dass kein Kind aufgrund der finanziellen Situation der Eltern von einem Angebot ausgeschlossen wird. Dies kann auf vielfältige Weise erfolgen, sei es durch Spenden, eine Übernahme der Kosten durch einen Förderverein oder durch Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Sollte das nicht möglich sein, so sind entgeltpflichtige Angebote nur außerhalb der Öffnungszeiten vorzuhalten.

3.6 Ausflüge

Für Ausflüge (z.B. Theater, Zoo) gelten obige Ausführungen zu musikalischen und bilingualen Angeboten etc. entsprechend.

3.7 Spenden, freiwillige Zahlungen an Förderverein, freiwillige Arbeitsstunden

Finanzielle Zuwendungen, die von den Eltern freiwillig zur Unterstützung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle geleistet werden, wie zum Beispiel Zahlungen an einen Förderverein oder Spenden, stellen keine Elternbeiträge im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 1 KiBiz dar und sind daher nicht zu beanstanden. Entsprechendes gilt für Arbeitsstunden und Sachleistungen, die von den Eltern freiwillig erbracht werden.

3.8 Besondere Angebote von Familienzentren

Durch Familienzentren im Sinne des § 42 KiBiz werden Leistungen vermittelt oder vorgehalten, die ausdrücklich über die originären Aufgaben von Kindertageseinrichtungen hinausgehen. Sie fungieren als Knoten-

punkte in einem Netzwerk, das die gesamte Familie in Alltags-, Erziehungs- und Bildungsfragen mit einer Vielfalt an möglichen Angeboten umfassend berät und unterstützt.

Für Kindertageseinrichtungen, die auch Familienzentrum sind, gelten grundsätzlich die Vorgaben des § 51 Absatz 1 Satz 1 KiBiz. Hinsichtlich ihrer spezifischen Angebote, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“, bedarf es einer differenzierten Betrachtung. Entsprechende Angebote in diesem Kontext unterfallen nicht dem Verbot der Erhebung von Zusatzbeiträgen, so dass hier eine kostenpflichtige Bereitstellung einzelner Angebote - auch im Rahmen der individuellen Öffnungszeiten - möglich ist. Bei solchen Angeboten, die sich vielfach auch an Familien mit verminderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit richten, soll jedoch grundsätzlich gewährleistet sein, dass alle Familien gleichermaßen Zugang haben und Kostenbeiträge nicht ihre chancengerechten Entwicklungsmöglichkeiten einschränken.

4. Rechtsfolge bei Verstößen gegen das Verbot

Der Leistungsbescheid kann bei Verstößen gegen das Verbot der Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge nach § 47 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung der geleisteten Zuschüsse verlangt werden, wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung der jeweiligen Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle bzw. für die Gewährung der Zuschüsse nach dem KiBiz nicht mehr erfüllt sind (vgl. 32 Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 KiBiz).

Ich bitte, den Jugendämtern den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann